

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

Az.: 3 RK 50/68

U r t e i l

im dem Rechtsstreit

Zugestellt am
23. August 1971

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte

Beigeladene:

1.
2.
3.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat
ohne mündliche Verhandlung am 23. Juni 1971
durch



- 2 -

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S p i e l m e y e r	
Bundesrichter	Schroeder - Printzen ,	
Bundessozialrichter	Dr. S c h m i d t	und
Bundessozialrichter	R ü b s t e c k	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Bremen vom 29. März 1968 aufgehoben.
Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

In dem Verfahren der sieben Kläger, die als Steuerleute
oder Maschinisten mit Patent auf den Fährschiffen der
beigeladenen Weserfähre GmbH beschäftigt sind, ist
streitig, ob die beklagte Ortskrankenkasse als Einzugs-
stelle die Kläger ab März 1963 zu Recht aus der
Angestelltenversicherung (AnV) in die Arbeiterrentenver-
sicherung (ArV) umgebucht hat.

Bei der Weserfähre GmbH in Bremerhaven sind die Kläger
wie folgt beschäftigt: Der Kläger zu 1) seit April 1961
als Maschinist, der Kläger zu 2) seit Januar 1960, der
Kläger zu 3) seit September 1962, der Kläger zu 4) seit
Juni 1962, jeweils als Steuermann, der Kläger zu 5) seit
Mai 1955 als leitender Maschinist, der Kläger zu 6) seit
August 1947 und der Kläger zu 7) seit April 1958, je-
weils als Maschinist.

- 3 -



- 3 -

Nachdem die Fährschiffe der Weserfähre GmbH, die fast ausschließlich zwischen Bremerhaven und Blexen verkehren, am 15. Februar 1963 vom Seeschiffsregister in das Binnenschiffsregister umregistriert worden waren und nachdem ein Prüfbericht der Landesversicherungsanstalt die Rentenversicherung der Kläger zur AnV bemängelt hatte, teilte die Beklagte der Weserfähre GmbH mit, daß im Zusammenhang mit der Registrierung der Schiffe im Binnenschiffsregister ab 1. März 1963 die bisher für die Kläger zur AnV entrichteten Beiträge umbucht und diese künftig bei der Rentenversicherung der Arbeiter geführt würden. Dies bestätigte sie durch ihre Bescheide vom 25. Oktober 1963. Der Widerspruch blieb erfolglos.

Das Sozialgericht (SG) hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klagen abgewiesen. Bei den Schiffen der Weserfähre GmbH handle es sich um Binnenschiffe. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) i.V.m. dem Berufsgruppenverzeichnis (Buchstabe D) gehörten weder die Maschinisten noch die Steuerleute zu den Besatzungsmitgliedern auf Binnen- oder Fährschiffen, die der Angestelltenversicherungspflicht unterlägen. Wenn die Kläger früher als angestelltenversicherungspflichtig angesehen worden wären, so sei dieses irrtümlich oder fehlsam geschehen. Der Umstand, daß Versicherungsbeiträge zu diesem Versicherungszweig entgegengenommen und Versicherungskarten umgetauscht worden seien, erzeuge keine Bindungswirkung i.S. des § 77 Sozialgerichtsgesetz (SGG); denn dieses Handeln vollziehe sich als schlichtes Verwaltungshandeln.

Gegen dieses Urteil haben die Kläger die zugelassene Revision eingelegt und zur Begründung vorgetragen: Entgegen der Auffassung des LSG stelle die frühere



- 4 -

Eingruppierung der Kläger zur AnV einen Verwaltungsakt i.S. des § 77 SGG dar. Selbst wenn diese Rechtsauffassung nicht zutreffe, so ergebe sich dennoch eine Bindungswirkung nach Treu und Glauben.

Die Kläger beantragen,
das Urteil des LSG Bremen vom 29. März 1968 sowie die Widerspruchsbescheide vom 4. Februar 1964 und die Bescheide vom 25. Oktober 1963 aufzuheben.

Die Beklagte und die Beigeladene zu 1) beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beigeladenen zu 2) und 3) stellen keine Anträge.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Die Revision ist begründet.

Das LSG hat allerdings zutreffend die Zulässigkeit der Umbuchung der Kläger von der Rentenversicherung der Abgestellten in die der Arbeiter bejaht und einen Bestandschutz i.S. des § 77 SGG verneint. Die Voraussetzungen der genannten Vorschrift sind schon deswegen nicht erfüllt, weil die Kläger nach den Feststellungen des LSG zu keiner Zeit über ihre frühere Eingruppierung in die AnV einen Verwaltungsakt erhalten haben, so daß keine Bindungswirkung hinsichtlich der Eingruppierung der Kläger in die Rentenversicherung der Angestellten eingetreten ist. Die Beklagte hat die Kläger lediglich im Rahmen ihres Wirksamwerdens als Einzugsstelle (§ 1399

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) zur AnV eingruppiert und die Beiträge eingezogen und entsprechend weitergeleitet. Das Bundessozialgericht (BSG) hat wiederholt erklärt, daß sich der Beitrags-einzug durch die Krankenkasse als Einzugstelle des Gesamtsozialversicherungsbeitrages in der Regel als "schlichtes Verwaltungshandeln" vollzieht und daß diesem schlichten Verwaltungshandeln nicht der Charakter eines Verwaltungsaktes mit Bindungswirkung (§ 77 SGG) zugesprochen werden kann (BSG 14, 104, 107; BSG 15, 118, 123 f.; BSG 17, 173, 175; vgl. auch Urteil des Senats vom 16. Dezember 1970 - 3 RK 21/70).

Zu Unrecht macht die Revision geltend, daß man eine Bindungswirkung zumindest nach den Grundsätzen von Treu und Glauben annehmen müsse. Einmal hat der Gesetzgeber selbst den Rentenversicherungsträgern die Möglichkeit eingeräumt, Beiträge zu beanstanden (§ 1421 RVO). Er hat dadurch zu erkennen gegeben, daß die Beitragsentrichtung zu einem Versicherungszweig auch noch nachträglich korrigiert werden kann; in einer solchen Korrektur der Beiträge liegt auch kein Verstoß gegen Treu und Glauben (vgl. Urteil des 11. Senats vom 23. März 1965, SozR Nr. 1 zu § 1421 RVO). Der Senat selbst hat in seinem Urteil vom 25. Mai 1966 (BSG 25, 34) darauf hingewiesen, daß eine solche Korrekturmöglichkeit selbst dann nicht verlorengelut, wenn früher durch einen Bescheid über die Versicherungspflicht entschieden worden ist, was im Falle der Kläger nicht einmal zutrifft (hinsichtlich der Rücknahme einer Anerkennung der knappschaftlichen Versicherungsberichtigung mit Wirkung für die Zukunft vgl. Urteil des 5. Senats in BSG 30, 17 = SozR Nr. 63 zu § 77 SGG). Nach alledem ist die Umbuchung grundsätzlich nicht zu beanstanden.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ob die Kläger rechtmäßig der Rentenversicherung der Arbeiter zugeordnet worden sind, konnte der Senat jedoch noch nicht entscheiden. Mit der Frage, ob der Maschinist eines Binnenschiffes der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten unterliegt, hat sich der Senat bereits in drei Urteilen befaßt. In seinen Urteilen vom 16. Dezember 1965 (SozR Nr. 10 zu § 3 AVG) und vom 28. April 1967 - 3 RK 92/64 - hat er eine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Arbeiter angenommen. In seinem Urteil vom 18. Juni 1968 - 3 RK 35/66 - hat er die Versicherungspflicht zur Rentenversicherung der Angestellten mit Rücksicht auf die Besonderheiten dieses Falles bejaht. Der Kläger dieses Rechtsstreits hatte eine wesentlich weitgehendere Verantwortung und eine "höhere Stellung" als die Kläger in den beiden vorher genannten Fällen, die einzige Maschinisten bzw. zweite Maschinisten waren. Auch hatte er in erheblichem Umfang schriftliche Arbeiten zu erledigen, so daß es gerechtfertigt war, ihn einem Schiffsoffizier im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 AVG gleichzustellen. Zur Frage, inwieweit Steuerleute der Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten zuzuordnen sind, hat das BSG bisher noch keine Entscheidung getroffen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 AVG gehören zu den Angestellten Schiffsführer, Offiziere des Decks- und Maschinendienstes etc. sowie die in einer ähnlich gehobenen und höheren Stellung befindlichen Mitglieder der Schiffsbesatzung von Binnenschiffen oder deutschen Seefahrzeugen. Zutreffend hat das LSG bei der Prüfung der Frage, ob die Kläger als Mitglieder von Schiffsbesatzungen von Binnenschiffen die Voraussetzungen der genannten Vorschrift erfüllen, es für unerheblich erachtet, ob die Kläger Inhaber von Seeschiffahrtspatenten sind, und allein auf die Art ihrer Beschäftigung auf dem Wasserfahrzeug abgestellt (vgl. BSG, Urteil v. 16. Dezember 1965, SozR, § 3 AVG Nr. 10).



- 7 -

Bei Maschinisten und Steuerleuten wie den Klägern kommt es dabei entscheidend darauf an, ob sie sich nach der Art und Weise ihrer Beschäftigung "in einer ähnlich gehobenen und höheren Stellung" wie die ausdrücklich in § 3 Abs. 1 Nr. 7 AVG genannten Mitglieder des Schiffspersonals befinden. Zur abschließenden Beurteilung der Frage, in welchen Zweig der Rentenversicherung solche Personen gehören, sind daher konkrete Feststellungen über ihre tatsächlich ausgeübte Beschäftigung unerlässlich. An diesen fehlt es jedoch im Urteil des LSG. Deswegen war das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Ihm bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens überlassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)